

## Merkblatt Rechtsanwaltsgebühren

Stand:10.07.2020

Die gesetzlichen Gebühren für anwaltliche Dienstleistungen richten sich nach dem Gegenstandswert und waren bis zum 30.06.2004 in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) geregelt, Seit dem **01.07.2004** gilt das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**. In einigen Fällen schlagen wir Ihnen den Abschluss einer **Honorarvereinbarung** vor, weil es für alle Beteiligten die sinnvollste Honorargestaltung ist.

### **Kostensicherheit vor Mandatsübernahme**

Wir sind der Ansicht, dass Sie vor der Übertragung des Mandats einen Überblick über die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten benötigen. Sprechen Sie mit uns, wir erörtern mit Ihnen die Gebühren anwaltlicher Beratung und Vertretung. Wir wägen mit Ihnen im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Gerichts- und Anwaltskosten und das Prozessrisiko ab, damit Sie einen Streitfall außergerichtlich wie auch gerichtlich, auch wirtschaftlich kalkulieren können.

Bereits beim ersten Telefonat werden Sie nach einer eventuellen Rechtsschutzversicherung befragt. Sollten Sie über keine RSV verfügen, werden Sie über die Kosten eines Beratungsgesprächs und eventuell bestehende weitere Möglichkeiten informiert.

### **Kostentransparenz ab der ersten Kontaktaufnahme!**

#### **Erstberatung**

Eine Erstberatung bezieht sich, wie sich dem Wortlaut selbst bereits entnehmen lässt, auf ein erstes Beratungsgespräch. Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung bei einem Verbraucher betragen jedenfalls nicht mehr als netto 190,00 EURO ggf. zzgl. der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung**

Je nach Art und Umfang des durch Sie abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages sind weitere Teile der u. U. entstehenden anwaltlichen Gebühren – auch jene des Gegners – und Gerichtskosten abgedeckt. Es gibt mehr als 30 Versicherungsgesellschaften in Deutschland. Unsere Kanzlei arbeitet mit allen Rechtsschutzversicherungen vertrauensvoll zusammen. Deckungsanfragen und Kostenübernahmefragen können so schnell und unproblematisch geklärt werden.

Ganz gleich bei welcher Gesellschaft Sie rechtsschutzversichert sind, steht Ihnen das Recht der freien Anwaltswahl zu.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreits übernimmt, stellen wir die Deckungsanfrage für Sie und klären mit der Rechtsschutzversicherung auftretende Fragen direkt. Für weitere Informationen zum Thema Rechtsschutzversicherung verweisen wir Sie auf unser **Merkblatt Rechtsschutzversicherung**.

#### **Kostenübernahme durch die Gegenseite**

In einer Vielzahl von Fällen ist die Gegenseite verpflichtet, die Kosten anwaltlicher Vertretung und Beratung zu übernehmen. Dies können wir jedoch nicht zum Mandatsbeginn garantieren. Insbesondere wird uns nicht bekannt sein, ob Ihr Gegner solvent ist.

Eine Kostenerstattung ist jedoch an sehr enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. So muss zum Beispiel **im Falle des Verzuges** mit einer ihm obliegenden Leistungsverpflichtung Ihr Gegner Ihre Anwaltskosten als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung tragen. Nach einem Verkehrsunfall, bei dem die Schuldfrage geklärt ist, muss die Gegenseite, bzw. deren Haftpflichtversicherung, Ihre Anwaltskosten in vollem Umfang tragen.

Ihre Anwaltskosten vor dem Arbeitsgericht erster Instanz müssen Sie leider auch dann tragen, wenn Sie den Prozess gewinnen; das Gesetz hat dies so festgelegt. Gerade in diesem Fall „rechnet“ sich eine Rechtsschutzversicherung.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass Sie unserer Auftraggeber sind und deshalb die Kosten durch Sie zu tragen sind. Allenfalls Erstattungsansprüche können bestehen und werden geltend

gemacht. Über die Kosten werden Sie jedoch jederzeit transparent informiert und auf dem Laufenden gehalten. Es werden keine überraschende Beträge auf Sie zukommen.

### **Prozessfinanzierung**

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren über einen sogenannten Prozessfinanzierer (z. B. die Allianz, Foris AG, D.A.S., Roland etc.) finanzieren zu lassen, der dafür im Falle des Obsiegens einen Teil der erstrittenen Summe erhält.